

Satzung



Blaskapelle 1920 Oidtweiler e.V.

Neufassung
Januar 2020

Satzung der Blaskapelle 1920 Oidtweiler e. V.

(Alle Bezeichnungen im Satzungstext sind geschlechtsneutral)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 14 Wahlen
§ 2 Zweck und Ziele	§ 15 Kassenprüfung
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 16 Kassenführung
§ 4 Mitgliedschaft	§ 17 Schriftführung
§ 5 Ehrenmitglieder	§ 18 Musikleiter
§ 6 Aufnahme	§ 19 Zeugwart
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 20 Notenwart
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 21 Vereinsjugend (Jugendabteilung)
§ 9 Organe	§ 22 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen
§ 10 Mitgliederversammlung	§ 23 Besondere Verdienste (Ehrungen)
§ 11 außerordentliche Versammlung	§ 24 Satzungsänderungen
§ 12 Vorstand (Ausschuss)	§ 25 Auflösung des Vereins
§ 13 Erweiterter Vorstand	§ 26 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blaskapelle 1920 Oidtweiler e. V.“ (nachfolgend kurz Verein genannt) und hat seinen Sitz in 52499 Baesweiler-Oidtweiler
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein dient der Erhaltung und Förderung der Musik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Um diesen Zweck zu erfüllen nimmt er im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - A. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Nachwuchsmusikern.
 - B. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - C. Durchführung von Konzerten und sonstige kulturelle Veranstaltungen.
 - D. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Bürgerstiftung Stadt Baesweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Person, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - A. Aktiven Mitgliedern (Musiker und Nachwuchsmusiker, sowie Mitglieder des Vorstands nach §12 dieser Satzung)
 - B. Passiven Mitgliedern (die aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr aktives Mitglied sein können; es entscheidet die Mitgliederversammlung)
 - C. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und hat sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Aufnahme

1. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und aktiv fördern will.
2. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc.).
4. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der aktuellen Vereinssatzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt während der musikalischen Ausbildung ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber

schriftlich zu erklären.

- Außerhalb der musikalischen Ausbildung gibt es keine Austritt-Fristen und können mündlich oder schriftlich erklärt werden.
 - Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehenden Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Dem Mitglied ist zuvor eine Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung zurück erstattet.
 3. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist innerhalb von 14 Tage beim Zeugwart in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben. Uniformen sind reinigen zu lassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - A. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen;
 - B. sich von den beauftragten, auf selbständiger Basis arbeitenden Mitarbeiter des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - C. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu

erbringen.

5. Die Mitgliedschaft in gleichartigen Vereinen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

§9 Organe

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- Die außerordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) (§ 11)
- Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB geschäftsführender Vorstand) (§ 12)
- Der erweiterte Vorstand (§ 13)

Die Vereinsämter, die durch Mitglieder ausgeübt werden, sind Ehrenämter.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Monate statt (1x pro Quartal)
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand (§ 12) bzw. dessen Vertreter und mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 13) wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen und durch den Schriftführer zu protokollieren. Es sind Anwesenheitslisten zu führen.
5. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung erforderlich. Wird auch hierbei keine Mehrheit erzielt, entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
6. Die Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Bei außerordentlichen Versammlungen mit verkürzter Einberufungsfrist mindestens drei Tage vorher.
Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmt. Dies gilt entsprechend bei der Anerkennung der Dringlichkeit.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - A. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - B. Entlastung des Vorstandes,
 - C. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - D. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - E. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - F. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - G. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederbeschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 und § 7 dieser Satzung,
 - H. Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend, sowie weiterer Vereinsordnungen,
 - I. Anschluss an oder Austritt aus Verbänden,
 - J. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - K. Änderung der Satzung (§ 17),
 - L. Auflösung des Vereins (§ 18).
9. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime

Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Versammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im Januar statt.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - A. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das letzte Geschäftsjahr,
 - B. Entlastung des Vorstandes,
 - C. Wahl des neuen Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes und Benennung der Kassenprüfer.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei Beschlüsse eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordern.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden (1. Vorsitzende),
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
 - c) Schriftführer (1. Schriftführer),
 - d) Kassierer/Schatzmeister (1. Kassierer)

Zur Ausübung der Vorstandsfunktion Ziffer a) bis d) ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassierer und 1. Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. oder 2. Vorsitzende, der 1. oder 2. Kassierer sowie der 1. oder 2. Schriftführer müssen anwesend sein. Der Dirigent bzw. Jugenddirigent kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Alle erschienenen Vorstandsmitglieder sind dort namentlich aufzuführen.
5. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetze zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten, sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
6. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10 % des Kassenstandes verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und zur Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - A. Vorstand (§ 12)
 - B. 2. Kassierer
 - C. 2. Schriftführer
 - D. Jugendleiter (Kraft Amtes)
 - E. Zeugwart
 - F. Notenwart
 - G. Musikleiter (die Auswahl trifft der Vorstand)

Die unter B) bis G) aufgeführten Funktionen werden für die Dauer eines Jahres gewählt und müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der erweiterte Vorstand (die unter § 13 B) bis G) aufgeführten Funktionen) werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Wird im Laufe der Wahl der Wahlleiter vorgeschlagen und nimmt den Vorschlag an, wird ein neuer Wahlleiter gewählt.
5. Der Wahlleiter entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Dieser entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Versammlung begründet und der Wahlleiter Stellung genommen hat.

6. Soweit bei Wahlen nur ein Vorschlag erfolgt, kann offen gewählt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Scheidet ein Kassenprüfer aus, oder kann einer aus einem dringenden Grund die Aufgabe nicht erfüllen, prüft der Zweite zusammen mit einem von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten Vertreter.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die für ein Jahr gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen mündlichen Prüfbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsmäßiger Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 16 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - A. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - B. Zahlungen bis zum Betrag von 500 € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.

- C. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Aufgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 17 Schriftführung

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Versammlungen.
2. Von jeder Vorstandssitzung und von jeder Versammlung sind Protokolle anzufertigen. Protokolle müssen vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Protokolle, müssen vom Schriftführer gesammelt aufbewahrt werden.

§ 18 Musikleiter

1. Dem Musikleiter unterliegt, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Leitung und Planung des gesamten musikalischen Bereichs. Er bestimmt Art und Weise der Ausbildung. Die Ausbilder unterstehen ihm und haben sich in musikalischen Fragen mit ihm abzustimmen.
2. Der Musikleiter bestimmt den Ablauf des musikalischen Programms bei öffentlichen Auftritten und Aufzügen.

§ 19 Zeugwart

1. Der Zeugwart hat die Instandhaltung und Wartungen der Uniformen und Instrumente, sowie des übrigen Inventars zu überwachen. Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Sorgfaltspflicht hat er unverzüglich dem Vorstand zu melden.
2. Über den Bestand hat er eine Kartei zu führen, aus der ersichtlich sein muss, was an jedes einzelne Mitglied ausgegeben worden ist.

§ 20 Notenwart

1. Dem Notenwart unterliegt die Registrierung und Aufbewahrung des vereinseigenen Notenmaterials. Auf Anforderung des Musikleiters hat er die gewünschten Noten zu beschaffen bzw. an die Mitglieder zu verteilen.
2. Neuanschaffungen von Noten sind nur nach Rücksprache mit dem Musikleiter und den Ausbildern und erst nach Genehmigung durch den Vorstand zu tätigen.

§ 21 Vereinsjugend (Jugendabteilung)

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen (unter 16 Jahre) innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt ist.
3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält.

§ 22 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die

Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Als Mitglied des Volksmusikerbund Musikverband Städteregion Aachen e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtstag, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Solche Informationen werden u. a. auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten verbreitet werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, z. Zt. bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand.
6. Die Aufbewahrungsfrist für die Geschäftsunterlagen (Protokolle, Kassenführungsunterlagen etc.) richten sich, wenn keine Verfahren anhängig sind, nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften (§ 147 Abgabenordnung). In der Regel sind dies sechs bis zehn Jahre.

§ 23 Besondere Verdienste (Ehrungen)

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - A. die Vereinsnadel in Silber für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - B. die Vereinsnadel in Gold für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird im Vorstand beschlossen und im angemessenen Rahmen einer Veranstaltung überreicht.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Die vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

2. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 BGB). siehe §11 Absatz 3.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt nur dann als wirksam gestellt, wenn er in einer Mitgliederversammlung beraten wurde und eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen gefunden hat. Findet er diese Mehrheit, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung beschließt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und sämtliche Akten an die in § 3 Abs. 5 bezeichnete Institution zu übergeben.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 26 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.01.2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

52499 Baesweiler-Oidtweiler, **Januar 2020**